

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Blessenbach“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und hat nach Eintragung die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
Er trägt dann den Namen „**Freiwillige Feuerwehr Blessenbach e.V. 1932**“

im folgenden Verein genannt.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Weinbach, Ortsteil Blessenbach.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in Weinbach, Ortsteil Blessenbach nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung und von passiven Mitgliedern) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken , zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen;

g) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Der Verein besteht aus

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören,

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung;
- c) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Ortssatzung;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) fördernde (passive) Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen

- (2) Passives Mitglied kann jeder Freund und Gönner des Vereins werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglied wird in der Regel, wer 50 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder werden bei Ernennung beitragsfrei.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Durch seine Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich vom Mitglied erklärt werden und **erfolgt zum Jahresende**.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand:
 - a) Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - b) Bei Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung.
 - c) Nach einer dem Ansehen des Vereins schädigen Haltung.

- d) Bei Beitragsrückständen von einem Jahr und mehr.
 - e) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören und der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Gegen diese Entscheidungen ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu einer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein **und der Sterbekasse der Feuerwehr.**

§ 7

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erhaltung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
- a) Durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
 - b) Durch freiwillige Zuwendungen.
 - c) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
 - d) Durch sonstige Vereinseinnahmen.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 17. Lebensjahres.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden oder weiteren stellvertretenden Vereinsvorsitzenden geleitet und ist einmal jährlich, jedoch spätestens im ersten Halbjahr des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer zehntägigen Einladungsfrist einzuberufen.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollten bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten, die dies durch ihre Unterschrift bekunden, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte genau Bezeichnet sein.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - b) Die Wahl des Vereinsvorsitzenden, des ersten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden sowie weiteren Vereinsvorsitzenden, des Jugendwartes sowie des stellvertretenden Jugendwartes, des Schriftführers, des Kassierers, des Gerätewartes, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und den Beisitzern aus der Mitgliederversammlung. Diese werden auf die Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt.
- a) Die Genehmigung der Jahresrechnung.
 - b) Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes.

- c) Wahl der Kassenprüfer:
Es sind zweijährlich mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, eine Wiederwahl ist möglich. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen. Nach der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.
- d) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung. Änderungen dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung, wenn dies durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurde, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschließen.
- e) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
Als ordnungsgemäß eingeladen bzw. Veröffentlichung der Tagesordnung gilt die rechtzeitige, schriftliche Einladung, der Aushang im Schaukasten der Feuerwehr oder die Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungs- oder Mitteilungsblatt der Gemeinde Weinbach.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sollte jedoch ein Mitglied eine Geheime Wahl verlangen, so ist dem Verlangen nachzukommen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§12

Beurkundung

- (1) Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll bzw. Niederschrift zu führen. Protokolle von Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen. Eine Niederschrift der Mitgliederversammlung ist anzufertigen und durch den Vereinsvorsitzenden oder dem ersten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden oder weiteren Vereinsvorsitzenden und durch den Schriftführer, mindestens aber von zwei der vorgenannten, zu unterzeichnen.

- (2) Alle Beschlüsse sind in die Niederschriften aufzunehmen.

§ 13

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und weiteren stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Wehrführer dessen Stellvertreter
 - f) dem Gerätewart
 - g) dem Vertreter der Alter- und Ehrenabteilung
 - h) dem Jugendwart und dessen Stellvertreter
 - i) maximal 3 Beisitzern aus der Mitgliederversammlung

- (2) Den Geschäftsführenden Vorstand nach BGB§26 bilden der Vereinsvorsitzende sowie der erste stellvertretende Vereinsvorsitzende sowie der zweite stellvertretende Vereinsvorsitzende.

- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.

- (4) Der Vereinsvorsitzende, sowie der erste stellvertretende Vereinsvorsitzende und weitere stellvertretende Vereinsvorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese auch.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, sowie der erste stellvertretende Vereinsvorsitzende oder weitere stellvertretende Vereinsvorsitzende anwesend ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter.
- (7) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§14

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der erste stellvertretende Vereinsvorsitzende sowie weitere stellvertretende Vereinsvorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der erste stellvertretende sowie weitere stellvertretende Vereinsvorsitzende nur bei Verhinderung des Vereinsvorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

- (3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vereinsvorsitzenden oder dem ersten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden oder weiteren stellvertretenden Vereinsvorsitzenden abgegeben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur dann leisten, wenn der Vereinsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein erster stellvertretender Vereinsvorsitzender oder weiterer stellvertretender Vereinsvorsitzender, eine Auszahlungsgenehmigung erteilt hat.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer in Anwesenheit des Vereinsvorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden oder weiteren stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, die Jahresrechnung vor.
- (4) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen und erstatten anschließend der Mitgliederversammlung Bericht.

§16

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung und wird vom Vorstand beschlossen.
- (2) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§17

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Weinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§18

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 04. Februar 2018 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Februar 2016 außer Kraft